

**Motion betr. Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche
des Kantons Basel-Landschaft**

Die Verfassung listet in § 28 Absatz 1 die bestehenden Kirchgemeinden auf.

In Absatz 2 heisst es dann:

„Die Kirchgemeinden können nur durch Verfassungsänderung verändert werden (Kirchengesetz § 6 Absatz 2). Voraussetzung sind zustimmende Urnenentscheide der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Einwohner- und Kirchgemeinden.“

Erwägungen:

1. Die Regelung in § 28 Absatz 2 stellt faktisch für die Fusion von Kirchgemeinden eine sehr hohe Hürde dar, weil der Aufwand enorm ist. Inzwischen wird über die Frage einer solchen Fusion nicht nur wegen der bestehenden Pastoralräume diskutiert.
2. Vor allem für kleine Kirchgemeinden wird es zusehends schwieriger, Freiwillige für ein mehrjähriges Engagement zu gewinnen, das mit grosser Verantwortung verbunden ist, bzw. alle wichtigen Ämter zu besetzen, die die staatskirchenrechtliche Organisation erfordert (Rat, Präsidium, Aktuar/in, Kassier/in, Prüfungskommission, Synode, Wahlbüro).
3. Eine angestrebte Fusion kann für Kirchgemeinden Synergien ermöglichen, auch in der Finanz- und Bauverwaltung, und schafft eine grössere Solidarität in finanziellen Fragen.
4. Die faktische Personalentwicklung sog. typisch kirchlicher Berufe benötigt eine kluge und wirksame Unterstützung der staatskirchenrechtlichen Seite, wenn in Weiterentwicklung von Situationen der Vakanz und des kreativen Umgangs damit neue Modelle vor Ort in den Pfarreien, auch den kleinen, eine Chance haben sollen (Stichwort: „Kirche der Zukunft – vor Ort“).
5. Eine starke gemeinsame Kirchgemeinde kann mit mehr Gewicht für die Aufrechterhaltung einer „Pastoral mit Gesicht“ auch in den kleinen Pfarreien eintreten und diese unterstützen.
6. Es ist darum dringlich, die Verfassung dahingehend zu ändern, dass diese Option als realistische Alternative ins Auge gefasst werden kann, ohne das in jedem Einzelfall der ungeheure logistische und finanzielle Aufwand einer Volksabstimmung organisiert werden muss. So kann eine „dynamische“ Weiterentwicklung möglich werden.
7. Das kantonale Kirchengesetz wurde kürzlich teilrevidiert. Neu (seit 1.1.2020) ist es gemäss § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes den Landeskirchen überlassen, ob sie die Gliederung einzelner Kirchgemeinden in ihren Landeskirchenverfassungen oder in einem anderen innerkirchlichen Erlass (d.h. ohne zwingende landeskirchliche Urnenabstimmung, falls Kirchgemeinden beabsichtigen, zu fusionieren) regeln wollen.

Die Motion lautet, wie folgt:

://: Der Landeskirchenrat prüft eine Änderung der Verfassung im Hinblick auf eine erleichterte Fusion von Kirchgemeinden und erarbeitet dazu eine Vorlage zuhanden der Synode.

Die Motionäre/innen:

*Peter Bernd, Pastorkonferenz
Eveline Beroud, Pastorkonferenz
Rita Hagenbach, Pastorkonferenz
Annette Jäggi, Pastorkonferenz
Peter Messingschlager, Pastorkonferenz*

*Felix Terrier, Pastorkonferenz
Hansruedi Christen, KG Frenkendorf-Füllinsdorf
Peter Kresta, KG Frenkendorf-Füllinsdorf
Fabrizio Pongan, KG Frenkendorf-Füllinsdorf*